

TE OGH 2012/4/3 140s155/11t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. April 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Brandstetter als Schriftführer in der Strafsache gegen Karl K***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall, 15 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 9 Hv 67/08m des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über den Antrag des Verurteilten Karl K***** auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. April 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Brandstetter als Schriftführer in der Strafsache gegen Karl K***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins und Absatz 2, zweiter Fall, 15 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 9 Hv 67/08m des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über den Antrag des Verurteilten Karl K***** auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 363 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 11. November 2010, GZ 9 Hv 67/08m-118, wurde Karl K***** des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall, 15 StGB schuldig erkannt und hiefür nach dem zweiten Strafsatz des § 153 Abs 2 StGB zu einer achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 11. November 2010, GZ 9 Hv 67/08m-118, wurde Karl K***** des Verbrechens der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins und Absatz 2, zweiter Fall, 15 StGB schuldig erkannt und hiefür nach dem zweiten Strafsatz des Paragraph 153, Absatz 2, StGB zu einer achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Bei der Strafbemessung wurden „die Tatbegehung in Tatgemeinschaft“, der hohe Schaden, die „Begehung aus besonders verwerflichen Beweggründen unter Ausnützung seiner Stellung als Sachwalter“ und die Tatwiederholung als erschwerend, als mildernd dagegen der bisher ordentliche Lebenswandel des Angeklagten und der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, gewertet (US 17 f). Der - nicht näher beschriebenen - „langen Verfahrensdauer“

wurde durch Reduktion der für tat- und tätergerecht angesehenen Strafe (von 21 Monaten Freiheitsstrafe) um drei Monate Rechnung getragen (ON 118 US 31 f).

Die schriftliche Urteilsausfertigung wurde dem Verteidiger am 28. Februar 2011 zugestellt (RS zur Verfügung vom 25. Februar 2011, unjournalisiert in ON 1).

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 14. Juli 2011, AZ 13 Os 60/11i (ON 132), wurde die gegen das Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Karl K***** zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 5. Oktober 2011, AZ 8 Bs 343/11v (ON 136), gab das Oberlandesgericht Graz seiner gegen den Strafausspruch gerichteten Berufung dahin Folge, dass gemäß § 43a Abs 3 StGB ein zwölfmonatiger Strafteil unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Mit Urteil vom 5. Oktober 2011, AZ 8 Bs 343/11v (ON 136), gab das Oberlandesgericht Graz seiner gegen den Strafausspruch gerichteten Berufung dahin Folge, dass gemäß Paragraph 43 a, Absatz 3, StGB ein zwölfmonatiger Strafteil unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

In der Begründung führte das Berufungsgericht - soweit hier wesentlich - aus, dass durch die „zögerliche Aktenbearbeitung, gepaart mit einer notwendig gewordenen Urteilsberichtigung und neuerlicher Verhandlung in einem zweiten Rechtsgang“ eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens bewirkt wurde, wozu die verspätete Zustellung der Urteilsausfertigung komme. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots des § 9 Abs 1 StPO habe das Erstgericht jedoch „mehr als hinlänglich Rechnung getragen“, die iSd § 34 Abs 2 StGB vorgenommene Strafreduktion von drei Monaten erscheine „auch unter Bedachtnahme auf die letztangeführte Tatsache ... in Relation zur (fiktiv) verhängten und prinzipiell als angemessen anzusehenden Strafe“ ausreichend. Die bedingte Nachsicht eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe führte das Oberlandesgericht nicht auf die lange Verfahrensdauer, sondern ausdrücklich auf den bisher ordentlichen Lebenswandel des Angeklagten und die zu erwartenden Folgen der Taten auf sein künftiges Leben in der Gesellschaft zurück (ON 136 S 3 ff). In der Begründung führte das Berufungsgericht - soweit hier wesentlich - aus, dass durch die „zögerliche Aktenbearbeitung, gepaart mit einer notwendig gewordenen Urteilsberichtigung und neuerlicher Verhandlung in einem zweiten Rechtsgang“ eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens bewirkt wurde, wozu die verspätete Zustellung der Urteilsausfertigung komme. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots des Paragraph 9, Absatz eins, StPO habe das Erstgericht jedoch „mehr als hinlänglich Rechnung getragen“, die iSd Paragraph 34, Absatz 2, StGB vorgenommene Strafreduktion von drei Monaten erscheine „auch unter Bedachtnahme auf die letztangeführte Tatsache ... in Relation zur (fiktiv) verhängten und prinzipiell als angemessen anzusehenden Strafe“ ausreichend. Die bedingte Nachsicht eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe führte das Oberlandesgericht nicht auf die lange Verfahrensdauer, sondern ausdrücklich auf den bisher ordentlichen Lebenswandel des Angeklagten und die zu erwartenden Folgen der Taten auf sein künftiges Leben in der Gesellschaft zurück (ON 136 S 3 ff).

Mit seiner am 25. November 2011 beim Obersten Gerichtshof (somit rechtzeitig innerhalb der sechsmonatigen Frist des Art 35 Abs 1 MRK [13 Os 135/06m, EvBl 2007, 154, 832]) eingelangten Eingabe begehrt Karl K***** - gestützt auf die Behauptung einer Verletzung in seinem Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 MRK (durch Verletzung des allgemeinen Beschleunigungsgebots in Strafsachen) - die Erneuerung des gegen ihn geführten Strafverfahrens. Mit seiner am 25. November 2011 beim Obersten Gerichtshof (somit rechtzeitig innerhalb der sechsmonatigen Frist des Artikel 35, Absatz eins, MRK [13 Os 135/06m, EvBl 2007, 154, 832]) eingelangten Eingabe begehrt Karl K***** - gestützt auf die Behauptung einer Verletzung in seinem Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6, Absatz eins, MRK (durch Verletzung des allgemeinen Beschleunigungsgebots in Strafsachen) - die Erneuerung des gegen ihn geführten Strafverfahrens.

Dazu räumt der Antragsteller ein, dass das Oberlandesgericht die - in der Berufung ausdrücklich geltend gemachte - Verzögerung der Urteilsausfertigung als Verletzung von Art 6 Abs 1 MRK anerkannte, erachtet sich aber mit der wesentlichen Begründung weiterhin als Opfer einer Konventionsverletzung iSd Art 34 MRK, dass der Wegfall der Opfereigenschaft eine ausdrückliche und messbare Strafmilderung voraussetze, eine solche aber vorliegend nicht erfolgt sei, weil das Berufungsgericht die vom Erstgericht vorgenommene Strafreduktion für ausreichend angesehen habe, obwohl diese vor der in Rede stehenden Säumnis gewährt wurde, und damit „gerade nicht ausführt - weil es auch logisch nicht möglich ist -, in welchem konkreten Ausmaß die nach der Strafzumessung im Ersturteil erfolgte Verfahrensverzögerung gerade durch das zuvor erfolgte Urteil ausgeglichen wurde und dadurch die diese Verletzung

ausgleichende Strafmilderung nicht konkret ausdrückt bzw damit messbar macht, ...".Dazu räumt der Antragsteller ein, dass das Oberlandesgericht die - in der Berufung ausdrücklich geltend gemachte - Verzögerung der Urteilsausfertigung als Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK anerkannte, erachtet sich aber mit der wesentlichen Begründung weiterhin als Opfer einer Konventionsverletzung iSd Artikel 34, MRK, dass der Wegfall der Opfereigenschaft eine ausdrückliche und messbare Strafmilderung voraussetze, eine solche aber vorliegend nicht erfolgt sei, weil das Berufungsgericht die vom Erstgericht vorgenommene Strafreduktion für ausreichend angesehen habe, obwohl diese vor der in Rede stehenden Säumnis gewährt wurde, und damit „gerade nicht ausführt - weil es auch logisch nicht möglich ist -, in welchem konkreten Ausmaß die nach der Strafzumessung im Ersturteil erfolgte Verfahrensverzögerung gerade durch das zuvor erfolgte Urteil ausgeglichen wurde und dadurch die diese Verletzung ausgleichende Strafmilderung nicht konkret ausdrückt bzw damit messbar macht, ...".

Rechtliche Beurteilung

Der Antrag ist zulässig, aber offenbar unbegründet.

Bei einem nicht auf ein Urteil des EGMR gestützten Erneuerungsantrags handelt es sich um einen subsidiären Rechtsbehelf. Demgemäß gelten alle gegenüber dem EGMR normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Art 34 und 35 Abs 1 und 2 MRK sinngemäß auch für derartige Anträge. So kann der Oberste Gerichtshof unter anderem erst nach Rechtswegausschöpfung angerufen werden. Dem Erfordernis der Ausschöpfung des Rechtswegs wird entsprochen, wenn von allen effektiven Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht wurde (vertikale Erschöpfung) und die geltend gemachte Konventionsverletzung zumindest der Sache nach und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften im Instanzenzug vorgebracht wurde (horizontale Erschöpfung; vgl Grabenwarter/Pabel Europäische Menschenrechtskonvention⁵ § 13 Rz 34 ff; für viele: 12 Os 125/08m).Bei einem nicht auf ein Urteil des EGMR gestützten Erneuerungsantrags handelt es sich um einen subsidiären Rechtsbehelf. Demgemäß gelten alle gegenüber dem EGMR normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Artikel 34 und 35 Absatz eins und 2 MRK sinngemäß auch für derartige Anträge. So kann der Oberste Gerichtshof unter anderem erst nach Rechtswegausschöpfung angerufen werden. Dem Erfordernis der Ausschöpfung des Rechtswegs wird entsprochen, wenn von allen effektiven Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht wurde (vertikale Erschöpfung) und die geltend gemachte Konventionsverletzung zumindest der Sache nach und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften im Instanzenzug vorgebracht wurde (horizontale Erschöpfung; vergleiche Grabenwarter/Pabel Europäische Menschenrechtskonvention⁵ Paragraph 13, Rz 34 ff; für viele: 12 Os 125/08m).

Diesem Erfordernis hat der Antragsteller im konkreten Fall entsprochen, indem er den nunmehr reklamierten Verstoß gegen Art 6 Abs 1 MRK nicht nur in seiner Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 11. November 2010, GZ 9 Hv 67/08m-118, vorbrachte (Geltendmachung mit Nichtigkeitsbeschwerde war ihm hier nicht möglich; vgl dazu 14 Os 187/10x), sondern schon zuvor (am 2. Februar 2011, ON 122) zur Vermeidung weiterer ungebührlicher Verzögerungen bei der Urteilsausfertigung einen Fristsetzungsantrag nach § 91 GOG einbrachte (RIS-Justiz RS0122737 [T7 und T18]). Dass er den Antrag (entsprechend einem - unter der Bedingung der Zustellung einer Urteilsausfertigung bis „Ende Februar“ - bereits mündlich erklärten Verzicht auf Vorlage an das Oberlandesgericht; vgl den AV vom 4. Februar 2011, ON 122 S 1) nicht aufrecht hielt, nachdem das Gericht die im Antrag genannte Verfahrenshandlung binnen vier Wochen nach dessen Einlangen (die Zustellung erfolgte - wie bereits dargelegt - am 28. Februar 2011) durchgeführt hatte, womit er nach § 91 Abs 2 GOG als zurückgezogen galt, ändert daran nichts. Eine - regelmäßig zurückweisende (vgl RIS-Justiz RS0076084, RS0059274, RS0059297, RS0059307) -

Entscheidung des übergeordneten Gerichts über einen solcherart erfolgreichen Fristsetzungsantrag kann eine weitere Beschleunigung des Verfahrens nämlich nicht bewirken, womit dessen Aufrechterhaltung zur effektiven Verhütung einer unangemessenen langen Dauer des Verfahrens beziehungsweise zur Hintanhaltung ungebührlicher Verzögerungen nicht geeignet und damit zur Rechtswegausschöpfung nicht erforderlich ist.Diesem Erfordernis hat der Antragsteller im konkreten Fall entsprochen, indem er den nunmehr reklamierten Verstoß gegen Artikel 6, Absatz eins, MRK nicht nur in seiner Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 11. November 2010, GZ 9 Hv 67/08m-118, vorbrachte (Geltendmachung mit Nichtigkeitsbeschwerde war ihm hier nicht möglich; vergleiche dazu 14 Os 187/10x), sondern schon zuvor (am 2. Februar 2011, ON 122) zur Vermeidung weiterer ungebührlicher Verzögerungen bei der Urteilsausfertigung einen Fristsetzungsantrag nach Paragraph 91, GOG einbrachte (RIS-Justiz RS0122737 [T7 und T18]). Dass er den Antrag (entsprechend einem - unter der Bedingung der Zustellung einer Urteilsausfertigung bis „Ende Februar“ - bereits mündlich erklärten Verzicht auf Vorlage an das Oberlandesgericht;

vergleiche den AV vom 4. Februar 2011, ON 122 S 1) nicht aufrecht hielt, nachdem das Gericht die im Antrag genannte Verfahrenshandlung binnen vier Wochen nach dessen Einlangen (die Zustellung erfolgte - wie bereits dargelegt - am 28. Februar 2011) durchgeführt hatte, womit er nach Paragraph 91, Absatz 2, GOG als zurückgezogen galt, ändert daran nichts. Eine - regelmäßig zurückweisende vergleiche RIS-Justiz RS0076084, RS0059274, RS0059297, RS0059307) -, Entscheidung des übergeordneten Gerichts über einen solcherart erfolgreichen Fristsetzungsantrag kann eine weitere Beschleunigung des Verfahrens nämlich nicht bewirken, womit dessen Aufrechterhaltung zur effektiven Verhütung einer unangemessenen langen Dauer des Verfahrens beziehungsweise zur Hintanhaltung ungebührlicher Verzögerungen nicht geeignet und damit zur Rechtswegausschöpfung nicht erforderlich ist.

Weil die Opfereigenschaft nach Art 34 MRK nur dann anzunehmen ist, wenn der Beschwerdeführer substantiiert und schlüssig vorträgt, in einem bestimmten Konventionsrecht verletzt zu sein (Grabenwarter/Pabel Europäische Menschenrechtskonvention⁵ § 13 Rz 16), hat ein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO aber auch deutlich und bestimmt darzulegen, worin eine (vom angerufenen Obersten Gerichtshof sodann selbst zu beurteilende) Grundrechtsverletzung iSd § 363a Abs 1 StPO zu erblicken sei (RIS-Justiz RS0122737 [T17]). Dabei hat er sich mit der als grundrechtswidrig bezeichneten Entscheidung in allen relevanten Punkten auseinanderzusetzen (RIS-Justiz RS0124359). Weil die Opfereigenschaft nach Artikel 34, MRK nur dann anzunehmen ist, wenn der Beschwerdeführer substantiiert und schlüssig vorträgt, in einem bestimmten Konventionsrecht verletzt zu sein (Grabenwarter/Pabel Europäische Menschenrechtskonvention⁵ Paragraph 13, Rz 16), hat ein Erneuerungsantrag nach Paragraph 363 a, StPO aber auch deutlich und bestimmt darzulegen, worin eine (vom angerufenen Obersten Gerichtshof sodann selbst zu beurteilende) Grundrechtsverletzung iSd Paragraph 363 a, Absatz eins, StPO zu erblicken sei (RIS-Justiz RS0122737 [T17]). Dabei hat er sich mit der als grundrechtswidrig bezeichneten Entscheidung in allen relevanten Punkten auseinanderzusetzen (RIS-Justiz RS0124359).

Diesen Anforderungen wird der Antrag des Karl K***** nicht gerecht, weil er sich mit der oben zitierten Behauptung unterlassener ausdrücklicher und messbarer Strafmilderung zum Ausgleich der Grundrechtsverletzung nicht an den Urteilerwägungen des Berufungsgerichts orientiert. In diesen wurde vielmehr das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art 6 Abs 1 MRK angesichts sowohl der schon vom Erstgericht berücksichtigten, detailliert aufgezählten und als „durchaus erheblich“ angesehenen Verfahrensverzögerungen bis zur Urteilsverkündung als auch der danach eingetretenen Säumnis des erkennenden Gerichts bei der schriftlichen Urteilsausfertigung, die außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist des § 270 Abs 1 StPO (nämlich nahezu dreieinhalb Monate nach Urteilsverkündung) erfolgte, nicht nur anerkannt, sondern der erlittenen Konventionsverletzung auch durch Berücksichtigung dieser überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund iSd § 34 Abs 2 StGB begegnet und die daraus resultierende (dreimonatige) Reduktion der an sich als tatschuld- und täterpersönlichkeitsgerecht angesehenen Sanktion rechnerisch spezifiziert (US 4). Diesen Anforderungen wird der Antrag des Karl K***** nicht gerecht, weil er sich mit der oben zitierten Behauptung unterlassener ausdrücklicher und messbarer Strafmilderung zum Ausgleich der Grundrechtsverletzung nicht an den Urteilerwägungen des Berufungsgerichts orientiert. In diesen wurde vielmehr das Vorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 6, Absatz eins, MRK angesichts sowohl der schon vom Erstgericht berücksichtigten, detailliert aufgezählten und als „durchaus erheblich“ angesehenen Verfahrensverzögerungen bis zur Urteilsverkündung als auch der danach eingetretenen Säumnis des erkennenden Gerichts bei der schriftlichen Urteilsausfertigung, die außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist des Paragraph 270, Absatz eins, StPO (nämlich nahezu dreieinhalb Monate nach Urteilsverkündung) erfolgte, nicht nur anerkannt, sondern der erlittenen Konventionsverletzung auch durch Berücksichtigung dieser überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund iSd Paragraph 34, Absatz 2, StGB begegnet und die daraus resultierende (dreimonatige) Reduktion der an sich als tatschuld- und täterpersönlichkeitsgerecht angesehenen Sanktion rechnerisch spezifiziert (US 4).

Mit dem Einwand, es sei „logisch nicht möglich“, die erst nach dem Urteilszeitpunkt zusätzlich eingetretene Verfahrensverzögerung durch eine Strafmilderung von drei Monaten auszugleichen, welche vom erkennenden Gericht schon angesichts der bis dahin als überlang angesehenen Verfahrensdauer gewährt worden war, verkennt der Antragsteller, dass die Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (wie auch jene gegen die Schuld oder die privatrechtlichen Ansprüche) auf einen eigenständigen Ausspruch des Berufungsgerichts abzielt, der an die Stelle des bekämpften tritt, die Entscheidung des erkennenden Gerichts also ersetzt (Ratz, WK-StPO Vor § 280 Rz 13, § 295 Rz 2). An die Strafzumessungserwägungen der angefochtenen Entscheidung ist das Oberlandesgericht naturgemäß nicht gebunden. Mit dem Einwand, es sei „logisch nicht möglich“, die erst nach dem Urteilszeitpunkt zusätzlich eingetretene

Verfahrensverzögerung durch eine Strafmilderung von drei Monaten auszugleichen, welche vom erkennenden Gericht schon angesichts der bis dahin als überlang angesehenen Verfahrensdauer gewährt worden war, verkennt der Antragsteller, dass die Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (wie auch jene gegen die Schuld oder die privatrechtlichen Ansprüche) auf einen eigenständigen Ausspruch des Berufungsgerichts abzielt, der an die Stelle des bekämpften tritt, die Entscheidung des erkennenden Gerichts also ersetzt (Ratz, WK-StPO Vor Paragraph 280, Rz 13, Paragraph 295, Rz 2). An die Strafzumessungserwägungen der angefochtenen Entscheidung ist das Oberlandesgericht naturgemäß nicht gebunden.

Zwar kann schon Untätigkeit des Gerichts in einem bestimmten Abschnitt des Verfahrens einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 MRK bewirken (Grabenwarter/Pabel Europäische Menschenrechtskonvention § 24 Rz 71). Tritt aber - wie hier - zu vom Erstgericht berücksichtigten Verfahrensverzögerungen nach dessen Entscheidung eine weitere hinzu, erfordert dies - entgegen der offensichtlich vom Antragsteller vertretenen Meinung - nicht zwingend eine weitere Strafreduktion (vgl auch EGMR 10. 11. 2005, Nr 65745/01, Dzelili gegen Deutschland, NL 2005, 279). Aus dem Verschlechterungsverbot, das bloß die - hier nicht erfolgte - Verhängung einer strengeren als der im ersten Urteil ausgesprochenen Strafe verbietet, wenn die Berufung lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffen wurde (§ 295 Abs 2 StPO), resultiert eine derartige Verpflichtung des Berufungsgerichts - ebenso wie bei Wegfall einer oder mehrerer strafbarer Handlungen oder verfehelter Inrechnungstellung von Erschwerungsgründen durch das Erstgericht (Ratz, WK-StPO § 290 Rz 57) - gleichfalls nicht. Zwar kann schon Untätigkeit des Gerichts in einem bestimmten Abschnitt des Verfahrens einen Verstoß gegen Artikel 6, Absatz eins, MRK bewirken (Grabenwarter/Pabel Europäische Menschenrechtskonvention Paragraph 24, Rz 71). Tritt aber - wie hier - zu vom Erstgericht berücksichtigten Verfahrensverzögerungen nach dessen Entscheidung eine weitere hinzu, erfordert dies - entgegen der offensichtlich vom Antragsteller vertretenen Meinung - nicht zwingend eine weitere Strafreduktion vergleiche auch EGMR 10. 11. 2005, Nr 65745/01, Dzelili gegen Deutschland, NL 2005, 279). Aus dem Verschlechterungsverbot, das bloß die - hier nicht erfolgte - Verhängung einer strengeren als der im ersten Urteil ausgesprochenen Strafe verbietet, wenn die Berufung lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffen wurde (Paragraph 295, Absatz 2, StPO), resultiert eine derartige Verpflichtung des Berufungsgerichts - ebenso wie bei Wegfall einer oder mehrerer strafbarer Handlungen oder verfehelter Inrechnungstellung von Erschwerungsgründen durch das Erstgericht (Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 57) - gleichfalls nicht.

Da somit die behauptete Grundrechtsverletzung anerkannt und ausdrücklich, messbar und im Licht der Judikatur des EGMR ausreichend ausgeglichen wurde, fehlt es dem Verurteilten an der fortdauernden Opfereigenschaft iSd Art 34 MRK (RIS-Justiz RS0125374). Da somit die behauptete Grundrechtsverletzung anerkannt und ausdrücklich, messbar und im Licht der Judikatur des EGMR ausreichend ausgeglichen wurde, fehlt es dem Verurteilten an der fortdauernden Opfereigenschaft iSd Artikel 34, MRK (RIS-Justiz RS0125374).

Der Erneuerungsantrag des Karl K***** war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung als offenbar unbegründet zurückzuweisen (§ 363b Abs 2 Z 3 StPO). Der Erneuerungsantrag des Karl K***** war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung als offenbar unbegründet zurückzuweisen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer 3, StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E100642

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0140OS00155.11T.0403.000

Im RIS seit

18.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at